

19.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - Fz - G - In - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U),****der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV),****der Finanzausschuss (Fz),****der Gesundheitsausschuss (G),****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und****der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U
AV
G
In1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind zentrale Herausforderungen im gesamtstaatlichen Interesse. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Finanzierung der Zukunftsaufgabe Klimaanpassung sicherzustellen. Die laufende Prüfung möglicher neuer Finanzierungsinstrumente im Kontext einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung sollte zeitnah abgeschlossen werden und in der Zwischenzeit bestehende Finanzierungsinstrumente in Abstimmung mit den Ländern praxistauglich und mit ausreichend finanzi-

ellen Mitteln erweitert werden, damit keine Finanzierungslücke entsteht. Ziel muss es sein, die gemeinsame Aufgabe Klimaanpassung nachhaltig mit adäquaten Mitteln auszustatten.

Begründung:*

Die Bundesregierung lässt die Möglichkeiten einer gemeinsamen Finanzierung durch ein finanzverfassungsrechtliches Gutachten prüfen, welches erst 2024 vorliegen soll. Mit einer Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz wäre nicht vor Ende der bis 2025 laufenden Bundestags-Legislaturperiode zu rechnen. Die von der Bundesregierung angekündigte Ertüchtigung der bestehenden Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS-Förderrichtlinie) muss daher zügig und praxisgerecht erfolgen und sollte mit den Ländern abgestimmt werden, um die Situation vor Ort in den Ländern zu berücksichtigen.

- AV 2. Der Bundesrat hält die im Entwurf formulierten Fristen für deutlich zu ambitioniert. So liegt die Frist für die Länder zur Aufstellung von vorsorgenden Klimaanpassungskonzepten nur vier Monate nach der Frist für den Bund und sollte im Hinblick auf Praxiserfahrungen, den vorgesehenen Bund-Länder-Austausch und die notwendige Bearbeitungszeit deutlich verlängert werden.

* Im AV als Begründung zu den Ziffern 1 und 2 beschlossen.

U 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Gesetzesvorhaben, mit dem ein verbindlicher Rahmen für die Klimaanpassung in Deutschland vorgegeben wird.
- b) Der Bundesrat betont, dass das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) bei den Ländern und Kommunen erhebliche Finanzierungsbedarfe auslöst, die eine entsprechende Beteiligung des Bundes erfordern. Die Kommunen haben bei der Umsetzung der Klimaziele sowohl im Bereich des Klimaschutzes wie auch im Bereich der Klimawandelanpassung eine wichtige Schlüsselfunktion. Vor Ort können konkrete Maßnahmenbedarfe ermittelt und deren Umsetzung vorangetrieben werden. Die Kommunen sind deshalb von sehr großer Bedeutung für den Erfolg sowie die Akzeptanz der Klimatransformation (Klimaschutz und Klimaanpassung) in der Bevölkerung.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, einen Konsultationsprozess zwischen Bund und Ländern aufzusetzen mit dem Ziel, bei der Finanzierung kommunaler Klimaaufgaben eine faire Lastenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.

Begründung:

Aktuell werden durch Gesetzesvorhaben auf Bundesebene Klimaaufgaben in den Kommunen insbesondere in den Bereichen Klimaanpassung, Energieeffizienz und Wärmeplanung konkretisiert. Diese Gesetzesvorhaben lösen bei den Ländern und Kommunen Finanzierungsbedarfe aus, die zeitnah einer Klärung bedürfen. Neben dem Umfang der Bedarfe und einer fairen Lastenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen geht es auch um effiziente Finanzierungswege.

U 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat nimmt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf des Klimaanpassungsgesetzes zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, eine klimawandelfolgenangepasste Bauleitplanung noch stärker als bisher bundesrechtlich zu verankern. Dabei bittet der Bundesrat, ergänzend zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs des Klimaanpassungsgesetzes auch die Möglichkeit einer Begrenzung der Versiegelung von Böden zu normieren sowie eine Gefähr-

dungsbeurteilung der Bauleitpläne unter klimawandelfolgenrelevanten Aspekten verbindlich vorzugeben.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, ein teilweises Begrünungsgebot bislang versiegelter Flächen bzw. von Flächen, die neu erschlossen werden sollen, sowie die Pflicht, darüber hinaus Begrünungsmöglichkeiten von Flächen, insbesondere in städtebaulichem Zusammenhang zu prüfen, bundesrechtlich festzulegen.

Begründung:

Das stete Voranschreiten des Klimawandels wirkt sich besonders stark auch in bebauten Gebieten aus mit der Folge, dass gerade in urbanen Räumen extreme Ereignisse wie z. B. Hitze und Starkregen spürbare bis existenziell bedrohliche oder gar zerstörende Folgen hinterlassen. Dem ist entschieden entgegenzuwirken. Der vorliegende Gesetzentwurf zum Klimawandelanpassungsgesetz greift bereits vielseitige und zielführende Instrumentarien und Maßnahmen auf, um die Folgen des Klimawandels moderater gestalten zu können, und insbesondere § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfes enthält entsprechende erste materiellrechtliche Vorgaben. Auch andere Bundesgesetze wie etwa das Baugesetzbuch greifen den Gedanken des Klimaschutzes bereits in Ansätzen auf, lassen allerdings wenig konkrete verbindliche Verpflichtungen erkennen. Es bedarf über die bestehenden Regelungen und den hier vorgelegten Gesetzentwurf hinaus noch weiterer konkreter rechtlicher Vorgaben, die noch ausdrücklicher und nachhaltiger als bisher den Schutz der menschlichen Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit sowie den Schutz materieller Güter, insbesondere von Bauwerken, soweit möglich gewährleisten.

Wichtige Bausteine neben der Entsiegelung sind hierbei vor allem die Begrünung von versiegelten Flächen sowie die Berücksichtigung von Klimawandelfolgen bei der Bauleitplanung, insbesondere auch im Wege einer entsprechenden verpflichtenden Gefährdungsbeurteilung in deren Rahmen.

Gerade Grünflächen, vor allem soweit sie als Mehrzweckflächen nutzbar sind, können auf vielfältige Weise die Auswirkungen der Klimawandelfolgen mindern sowie mildern und gleichzeitig unter der Bündelung von Synergien auch sonstigen Nutzungsbedarf, etwa als Flächen zur Naherholung o. ä., abdecken. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hierbei meist vielseitig, so dass das Gebot einer Begrünung oft mit geringen bis keinen Nutzungseinschränkungen einhergehen wird, während nachhaltig und effektiv spürbare Verbesserungen sowohl für Mensch als auch Umwelt erzielt werden können. Eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie sonstigen versiegelten Flächen sollte hierbei allerdings nur teilweise und unter Beachtung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erfolgen.

Eine verpflichtende Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Bauleitplanung soll künftig durch Extremwetterereignisse hervorgerufene Schäden noch besser als bisher reduzieren bzw. verhindern.

Wo 5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Belange des Sozialen Erhaltungsrechts gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB betroffen sind beziehungsweise überlagert werden. Obgleich in den Vorblättern des Gesetzentwurfs (Kapitel F) angegeben wird, dass Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind, soll hinsichtlich etwaiger Zielkonflikte mit dem Sozialen Erhaltungsrecht sichergestellt werden, dass sich keine Wohnkostenverschiebungen zu Ungunsten von verdrängungssensiblen Bevölkerungsgruppen ergeben könnten, die das Soziale Erhaltungsrecht in seiner Wirkung einschränken.

Begründung:

In Gebieten mit Sozialer Erhaltungsverordnung (SozErhVO) besteht bereits jetzt bei vielen Modernisierungsvorhaben ein Zielkonflikt zwischen dem Erhalt bezahlbaren Wohnraums und Anforderungen, die sich aus Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels ergeben. Als Beispiel sind bauliche Maßnahmen zu nennen, die der Änderung oder Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dienen. Hier besteht gemäß § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a BauGB ein Anspruch auf Genehmigung. Die Kosten der Modernisierung sind nach Maßgabe des § 559 BGB umlagefähig. Dies kann dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte aufgrund klimaschützender Maßnahmen aus Gebieten mit SozErhVO verdrängt werden. Für freiwillige Maßnahmen über GEG-Mindestanforderungen mit oftmals höheren Energieeinsparungspotenzialen, besteht hingegen kein Anspruch auf Genehmigung, was wiederum die Wirkung des GEG einschränkt.

Um der Entstehung ähnlicher Zielkonflikte zwischen dem Sozialen Erhaltungsrecht und dem KAnG vorzubeugen, sollten mögliche Wechselwirkungen der Gesetze durch die Bundesregierung überprüft werden. Durch eine rechtliche Feinjustierung und die gezielte Bereitstellung von Fördermitteln könnten mögliche Zielkonflikte im Sinne einer sozial-ökologischen Klimagerechtigkeit von vornherein abgemildert werden.

U 6. Zu § 2 Nummer 1 KAnG

In § 2 Nummer 1 sind nach dem Wort „Klimaanpassung:“ die Wörter „die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels,“ durch die Wörter „die Verminderung der Verletzlichkeit sowie der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme an die bereits aktuellen und für die Zukunft projizierten Auswirkungen des globalen Klimawandels,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung für die Anpassung an den Klimawandel ist ein einfaches „Ausrichten“ an dessen Folgen und damit unzureichend, um tatsächlich zu den Zielen des Gesetzes beizutragen. In Anlehnung an die Formulierung in der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) sollte die Definition folgendermaßen ausformuliert werden: „Die Verminderung der Verletzlichkeit sowie der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme an die bereits aktuellen und für die Zukunft projizierten Auswirkungen des globalen Klimawandels.“ Diese in der Fachöffentlichkeit bereits akzeptierte Definition greift die wichtigen Aspekte der Klimaanpassung auf und ermöglicht ein besseres Verständnis des Begriffes „Klimaanpassung“.

Die Begriffsbestimmung ist von herausgehobener Bedeutung, da sie in andere Gesetze und deren Anwendung ausstrahlt und auch für das Verwaltungshandeln von grundlegender Bedeutung ist. Sie sollte daher nicht zu kurz greifen.

G 7. Zu § 3 Absatz 2 KAnG

Es wird empfohlen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auflistung der Cluster und Handlungsfelder in § 3 Absatz 2 in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen und wie folgt zu ändern:

1. Das Cluster Gesundheit mit dem Handlungsfeld menschliche Gesundheit
2. Das Cluster Infrastruktur mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Energieinfrastruktur
 - b) Gebäude und
 - c) Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

3. Das Cluster Land und Landnutzung mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Biologische Vielfalt
 - b) Boden
 - c) Landwirtschaft und
 - d) Wald und Forstwirtschaft
4. Das Cluster Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz mit folgende Handlungsfeldern:
 - a) Bevölkerungsschutz
 - b) Raumplanung und
 - c) Stadt- und Siedlungsentwicklung
5. Das Cluster Wasser mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Fischerei
 - b) Küsten- und Meeresschutz und
 - c) Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft
6. Das Cluster Wirtschaft mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Finanzwirtschaft und
 - b) Industrie und Gewerbe
7. Ein Cluster mit übergreifenden Handlungsfeldern

Begründung:

Aus einer nicht-alphabetischen Auflistung könnte eine Gewichtung der Cluster beziehungsweise Handlungsfelder herausgelesen werden. Es sollte jedoch klar gestellt sein, dass keine Priorisierung von Clustern beziehungsweise Handlungsfeldern angestrebt ist, sondern zumindest alle aufgelisteten Cluster beziehungsweise Handlungsfelder betroffen sind und adressiert werden müssen. Dies kann durch die vorgeschlagene alphabetische Reigenfolge der Cluster beziehungsweise Handlungsfelder erreicht werden.

U 8. Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 KAnG

In § 4 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung wird nach § 3 ihre vorsorgende Klimaanpassungsstrategie alle vier Jahre fortschreiben. Grundlage für die Strategie ist die Klimarisikokoanalyse, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 jedoch nur alle zehn Jahre zu aktualisieren ist. Dieser lange Zeitraum für die Aktualisierung ist unzureichend. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte die Aktualisierung mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Es wird deshalb beantragt, die Aktualisierung mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen. Sinnvoll wäre es, zu jeder Fortschreibung der Deutschen Anpassungsstrategie auch eine aktualisierte Klimawirkungsanalyse zu erstellen.

Fz 9. Zu § 9 Absatz 2a – neu –, Absatz 4 – neu – KAnG,
§§ 10, 11, 12 KAnG

bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
10 bis 18

a) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Die Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vor und setzen sie um. Zur näheren Ausgestaltung kann die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die geeignet sind, den Auswirkungen und Risiken des Klimawandels zu begegnen, sind zu berücksichtigen. Der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie ist eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde zu legen.“

bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(4) Die Länder berichten dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium zu Angelegenheiten der Klimaanpassung in den Ländern, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung der Berichtspflichten aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission

vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 749/2014 der Kommission (ABL L 278 vom 26.8.2020, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

- b) §§ 10, 11 und 12 sind zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG-E) verfolgten Ziele, die Anpassungsfähigkeit gegenüber den bereits eingetretenen und zukünftigen Veränderungen des Klimas zu stärken.

In der Klimaanpassung sollte eine Bund-Länder-Zusammenarbeit nicht durch einseitige, gesetzliche Vorgaben des Bundes an die Länder und kommunale Gebietskörperschaften erschwert und durch detaillierte Berichtspflichten der Länder erfolgen.

Daraus entstehen für Länder und kommunale Gebietskörperschaften überproportional hohe Belastungen (finanziell und personell) und steigender Verwaltungs- und Bürokratieaufwand. Mit dem KAnG-E wird das Erstellen von Konzepten geregelt, die beschleunigte Umsetzung tatsächlicher Anpassungsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand des Regelungsvorhabens.

Gemeinden und Landkreise sind sich der Verantwortung bei der Klimawandelanpassung bewusst und setzen bereits Klimaanpassungsmaßnahmen bedarfsgerecht und angepasst an die Gegebenheiten vor Ort um. Die kommunale Selbstverwaltung und die darin aufgehende kommunale Planungshoheit ist dafür eine wichtige Voraussetzung, welche nicht beschnitten werden sollte.

Zudem gehen die Vorgaben, integrierte Klimaanpassungskonzepte zu erstellen, für Länder, wie zum Beispiel Thüringen, die sowohl auf der Ebene der Gemeinden als auch der Landkreise kleingliedrig strukturiert sind, mit einer überproportional hohen Belastung einher. Ziele der Klimaanpassung lassen sich daher auf Ebene der Länder besser und bedarfsgerechter im Rahmen der bestehenden landesrechtlichen Regeln umsetzen.

Zudem begegnet die Regelung des § 12 KAnG-E, mit der die Bundesregierung zumindest mittelbar neue Aufgaben für Gemeinden und Landkreise vorsieht, verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich des Durchgriffsverbots und dem angestrebten Schutz der kommunalen Ebene aufgrund von Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG.

Unabhängig davon ergeben sich Haftungsfragen für Landkreise und Gemeinden, spätestens, wenn die geforderten Konzepte aufgrund der Klimarisikoanalyse Handlungsbedarfe und Maßnahmen ausweisen, die aufgrund personeller und finanzieller Ressourcen nicht umsetzbar sind und zwischenzeitlich ein im Konzept identifiziertes, mögliches Schadensereignis stattfindet.

Weitere Bedenken treten bezüglich der Finanzierung auf. Durch die Verpflichtungen der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften entstehen Mehrbelastungen, die durch den Bund finanziell ausgeglichen werden sollten. Es ist fraglich, ob Angebote der bestehenden Förderlandschaft zur Erstellung von Konzepten und Umsetzung daraus mündender Maßnahmen ausreichen. Sollten Gemeinden und Landkreisen keine adäquaten Finanzmittel durch den Bund zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, bleibt es unklar, wie Konzepte alleine die negativen Auswirkungen des Klimawandels wirksam mindern können. Zumal nicht klar ist, wie die Länder bei Umsetzung des Konnexitätsprinzips die Finanzierung der neuen Aufgaben sicherstellen können. Dafür sollte der Bund den Vorschlag der Umweltministerkonferenz aufgreifen und zeitnah eine neue Gemeinschaftsaufgabe „Klimaanpassung“ gemeinsam mit den Ländern entwickeln.

Die Regelungen des § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 KAnG-E wurden in § 9 Absatz 2a – neu – beziehungsweise § 9 Absatz 4 – neu – übernommen.

Wo 10. Zu § 10 KAnG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in § 10 KAnG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, dass die Länder die verfassungsrechtlichen Kompetenzen und die entsprechende Verantwortung für eine eigene Klimaanpassungspolitik haben. Es stellt sich die Frage, ob eine bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Klimaanpassungsstrategien aus der grundgesetzlich normierten Aufgabenteilung hergeleitet werden kann. Die Länder sollten weiterhin in eigenem Ermessen entscheiden, eine Klimaanpassungsstrategie aufzustellen oder nicht.

- In 11. Zu § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 KAnG
- entfällt bei Annahme von Ziffer 9
- § 10 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „legen“ durch das Wort „stellen“ und das Wort „vor“ durch das Wort „auf“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 ist das Wort „legen“ durch das Wort „stellen“ und die Wörter „dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vor“ durch das Wort „auf“ zu ersetzen.

Begründung:

Sowohl § 10 Absatz 1 Satz 1 als auch Absatz 6 Satz 1 KAnG-E sehen vor, dass die Länder eine Klimaanpassungsstrategie „vorlegen“. Während § 10 Absatz 1 Satz 1 KAnG-E noch offenlässt, wem diese Strategie vorzulegen ist, ergibt sich aus § 10 Absatz 6 Satz 1 KAnG-E der Adressat der Vorlage: das für die Klimaanpassung zuständige Ministerium. Da es keinen Grund und nach dem Entwurf keine Begründung für die Vorlage beim Bund gibt, ist auf die Vorlage beim Bund zu verzichten und sind jeweils neutralere Formulierungen mit „aufstellen“ zu verwenden.

- U In Wo 12. Zu § 11 Überschrift, Absatz 1 KAnG
- entfällt bei Annahme von Ziffer 9
- § 11 ist wie folgt zu ändern:
- a) In der Überschrift ist das Wort „Berichte“ durch das Wort „Bericht“ zu ersetzen.
 - b) Absatz 1 ist zu streichen.

Folgeänderung:

bei Annahme entfällt Ziffer 13

In § 11 ist die Absatzbezeichnung „(2)“ zu streichen.

Begründung:

Laut § 11 Absatz 1 sollen die Länder dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre berichten, ob und in welchem Umfang Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und

Kreisen vorliegen. Außerdem soll bis dahin berichtet werden, welche regionalen und örtlichen Klimadaten für die Klimaanpassung genutzt werden. Bereits jetzt berichten die Länder innerhalb der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit“ (BLAG KliNa), insbesondere im Rahmen des Ständigen Ausschusses „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (StA AFK) über ihre Aktivitäten bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Falls erforderlich können dort konkrete Vorgaben über Form und Inhalt des Austausches themenbezogener Informationen getroffen werden. Eine bundesgesetzliche Regelung, so wie sie hier vorgeschlagen wird, wird abgelehnt. Sie ist nicht notwendig. Der Nutzen steht in keinem Verhältnis zu dem Mehraufwand, der durch zusätzliche formale Gesetzesvorschriften entstehen würde. § 11 Absatz 1 ist daher zu streichen.

Wo 13. Zu § 11 Absatz 1 KAnG*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9
oder
Ziffer 12

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich eine Berichtspflicht der Länder an den Bund zum Stand der Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Kreisen und zur Klimaanpassung in den Ländern, lehnt jedoch einen zweijährigen Turnus als zu kurzfristig ab. Der Zeitraum der Berichterstattung sollte auf fünf Jahre vergrößert werden. Dies entspricht den Fortschreibungs- und Monitoringintervallen auf Länderebene.

In 14. Zu § 12 Absatz 1 KAnG

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9

§ 12 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder können für die Gebiete der Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufstellen. Die Länder können dazu im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufstellen.“

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15

* Im Wo als Hilfsempfehlung zu Ziffer 12 beschlossen.

Begründung:

Eine Verpflichtung der Länder, wie in § 12 Absatz 1 KAnG-E ausgeführt, öffentliche Stellen zu verpflichten, für Gebiete der Gemeinde und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen, ist abzulehnen. Entsprechende Verpflichtungen werden das kommunale Selbstverwaltungsrecht berühren und bei betroffenen Stellen einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen. Bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die einmalige Erstellung der Klimaanpassungskonzepte wird im Gesetzentwurf von bis zu rund 2 Milliarden Euro ausgegangen. Der Gesetzentwurf lässt zudem Kosten für die Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte (§ 12 Absatz 2 Satz 1 KAnG-E) unberücksichtigt. § 12 Absatz 1 KAnG-E ist daher in jedem Fall so umzuformulieren, dass die Länder weiterhin ohne Einschränkung eigene Regelungen treffen können.

Wo 15. Zu § 12 Absatz 1 KAnG

§ 12 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9
oder
Ziffer 14

„(1) Die Länder können für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufstellen. Die Länder können dazu im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufstellen.“

Folgeänderung:

In § 12 Absatz 4 ist das Wort „bestimmen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen und nach dem Wort „hinaus“ ist das Wort „bestimmen“ einzufügen.

Begründung:

Eine Verpflichtung der Länder, wie in § 12 Absatz 1 KAnG ausgeführt, öffentliche Stellen zu verpflichten, für Gebiete der Gemeinde und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen, ist abzulehnen. Entsprechende Verpflichtungen werden bei betroffenen Stellen einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen. Bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die einmalige Erstellung der Klimaanpassungskonzepte wird im Gesetzentwurf von bis zu rund 2 Milliarden Euro ausgegangen. § 12 Absatz 1 KAnG ist daher in jedem Fall so umzuformulieren, dass es der Entscheidung der Länder überlassen bleibt, Klimaanpassungskonzepte aufzustellen.

G 16. Zu § 12 Absatz 2 KAnG

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9

Es wird angeregt, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 12 Absatz 2 auf Klima- und Hitzeresilienz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe hingewiesen wird.

Begründung:

Der Klimawandel stellt eine Bedrohung für das gesamte Bundesgebiet und entlang aller Generationen und Lebenswelten dar. Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist daher nur in gemeinschaftlicher Anstrengung möglich. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass eine Erhöhung der Klimaresilienz in Deutschland eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die Bemühungen auf allen Ebenen erfordert. Da Hitze für die Bevölkerungsgesundheit die größte aus dem Klimawandel resultierende Gefahr darstellt, ist im Cluster Gesundheit insbesondere auf eine hitzeangepasste Gesellschaft hinzuwirken. Auch dies ist nur in ressort- beziehungsweise aktorsübergreifender Zusammenarbeit und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu bewältigen.

G 17. Zu § 12 Absatz 6 Satz 1 KAnG

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9

Es wird angeregt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 12 Absatz 6 Satz 1 das Wort „Hitzeaktionspläne“ durch die Wörter „Hitzeaktionspläne zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ zu ersetzen.

Begründung:

In den „Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geleiteten Bund/Länder Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Anpassungen an die Folgen des Klimawandels“ aus dem Jahr 2017 wurde der Begriff „Hitzeaktionspläne zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ verwendet. Um dieser Begrifflichkeit zu folgen, sollte diese Bezeichnung auch im vorgeschlagenen Gesetz verwendet werden.

Wo 18. Zu § 12 Absatz 7 KAnG

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9

Der Bundesrat erwartet, dass die mit dem Gesetz vorgesehene neue Pflichtaufgabe der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten in den Gemeinden oder Landkreisen vollständig vom Bund finanziert wird.

Begründung:

Die Bundesregierung legt den Ländern auf, Gemeinden oder Kreise zu verpflichten, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen, trifft jedoch im Gesetzentwurf keine Festlegungen zur Finanzierung. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird von einem Erfüllungsaufwand in Kreisen und Gemeinden für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten von ein bis zwei Milliarden Euro ausgegangen. Für ein Klimaanpassungskonzept einer mittelgroßen Kommune wird von 100 000 bis 200 000 Euro ausgegangen. Für die Länder kann diese Aufgabenübertragung des Bundes zu einem erheblichen finanziellen Aufwand führen. Nach Ansicht der Länder müssen die Kosten daher vollständig vom Bund ausgeglichen werden. Der Hinweis auf die Fortführung der Förderung genügt keineswegs.

B

19. Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.